

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen – SUPEERO® - Systeme GmbH – Stand 01.05.2011

§ 1 Allgemeines:

Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote, Verträge, Warenlieferungen und Leistungen des Verkäufers in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Der Umfang des Auftrages ergibt sich allein aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers. Bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen wirksam. Für Verträge mit Käufern, welche ihren gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Wohnsitz außerhalb Deutschland haben, gilt ausschließlich Deutsches Recht.

§ 2 Angebot:

Unsere Angebote sind freibleibend. Muster und Prospekte, technische Beschriebe sowie Skizzen bleiben unser Eigentum. Sie dienen der allgemeinen Orientierung. Die darin enthaltenen Angaben sind, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, lediglich als annähernd und keinesfalls als zugesicherte Eigenschaften zu betrachten.

§ 3 Preis:

Es gelten die vereinbarten Preise zzgl. der am Tage der Lieferung gültigen MwSt. Sollten sich wesentliche Kostenbestandteile bis zum Tag der Lieferung ändern, dann ist eine Preisanpassung nach erneuter Auftragsbestätigung, möglich.

§ 4 Lieferung und Versand:

Die vom Verkäufer angegebenen Lieferfristen und Lieferdaten gelten als ungefähr. Lieferungen erfolgen ab Werk Mössingen. Alle Waren reisen auf Gefahr des Käufers. Rücklieferungen, gleich aus welchem Grunde, sind stets frei Haus an uns zu versenden. Eine Rücknahme von bereits gelieferter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Falschliefungen, welche nicht wir zu verantworten haben, wird bei kostenfreier Rücklieferung eine Aufbereitungspauschale von mind. 25% des Bruttoverkaufswertes berechnet.

§ 5 Mängel, Gewährleistung und Haftung:

Der Käufer hat offensichtliche Mängel der Ware und Transportschäden beim Erhalt sofort durch den Frachtführer/Paketdienstleister auf dem Übergabeschein/Frachtbrief zu vermerken. Fehl- oder Falschmengen sind uns sofort bei Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Unwesentliche Änderungen des Liefergegenstandes, welche dessen Funktion nicht beeinträchtigen, bleiben dem Verkäufer vorbehalten. Die Haftung für Mängel der gelieferten Produkte beschränkt sich auf Nachbesserung oder Ersatz je Lieferung, nach unserer Wahl. Bei Fehlschlag der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bestimmt sich die Haftung des Verkäufers nach dem Gesetz. Schadensansprüche des Käufers wegen Nichterfüllung, wegen Verzug, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei den Vertragsverhandlungen und unerlaubte Handlungen, sind ausgeschlossen. Im Geschäftsverkehr wird die Haftung des Verkäufers auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden beschränkt.

Für alle **SUPEERO®** Erzeugnisse werden 24 Monate Garantie gewährt, für die SHORTY Riementechnik, die Tragprofile und Systemprofile RVS 5 Jahre. Die Garantie beginnt ab dem Datum der Lieferung an den Erstabnehmer. Das in der Rechnung angeführte Lieferdatum ist allein verbindlich. Voraussetzung ist, dass die jeder Lieferung beigelegte Garantieerklärung, vom Erstkäufer und Anwender nach Inbetriebnahme des Produktes ausgefüllt und unterschrieben an uns übersendet wurde. Die Garantie gilt für jeden Mangel, der auf einen Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführen ist. Die Garantie ist nur wirksam, wenn die von **SUPEERO®** angeführten Montage- und Einbauvorschriften eingehalten wurden. Die Produkte dürfen nicht überlastet, überbeansprucht, zerlegt, manipuliert und durch äußere Gewalt beschädigt worden sein. Ferner dürfen nur Original - Zubehörteile verwendet werden. Die Wirksamkeit der Garantie setzt weiter voraus, dass der Käufer **SUPEERO®** vor dem Ausbau defekter Teile unverzüglich schriftlich per Fax vom Schadenfall unterrichtet.

Die Garantie besteht in der kostenlosen Reparatur oder dem kostenlosen Umtausch des schadhafte Erzeugnisses. Versandkosten fallen nicht unter die Garantieleistungen. Im Garantieschadensfall werden für die Aus- und Einbaukosten des schadhafte Teiles folgende Kosten erstattet: Je gefahrener km inkl. Spesen 0,3 € je Monteurstunde 32,- € inkl. Auslösung. Die vorstehende Vergütung ist auf die Höhe des jeweiligen Nettoeinkaufswertes des schadhafte Teiles beschränkt. Mit der mangelhaften Ware hat der Käufer entsprechend den Weisungen des Verkäufers zu verfahren. Im kaufmännischen Verkehr ist der Verkäufer solange nicht zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung verpflichtet, wie der Käufer mit der Zahlung offener Posten im Verzug ist.

§ 6 Zahlungen:

Rechnungen sind, ausreichende Bonität vorausgesetzt, zahlbar netto innerhalb 10 Tagen. Bei Erstbestellung und Auslandslieferungen erfolgt die Lieferung gegen Vorkasse. Allein das Rechnungsdatum ist verbindlich. Zahlung durch Wechsel und Scheck ist ausgeschlossen. Bei Rechnungsbeträgen über 5 T€ hat der Käufer eine Allgemeine Zahlungsbankbürgschaft zu erbringen. Hilfsweise kann auch eine Vorkasse oder Teilvorauszahlung vereinbart werden. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen von 5% über dem Diskont der Deutschen Bundesbank berechnet. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich bei der Gegenforderung des Käufers um eine unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderung handelt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 7 Eigentumsvorbehalt:

Es ist erweiterter Eigentumsvorbehalt vereinbart. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Bei Verkauf der Vorbehaltsware, wird der Verkaufserlös sofort Eigentum des Verkäufers. Der Käufer versichert dass er über ausreichende Barmittel verfügt, um die bestellte Ware fristgerecht zu bezahlen. Ferner versichert er, daß gegen ihn, zum Zeitpunkt der Bestellung, weder Mahnverfahren, Vollstreckungen, Pfändungen und andere Beitreibungsverfahren anhängig sind.

§ 8 Sonstiges/Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung, sowie für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, ist der Sitz des Verkäufers. Bei Lieferung in das Ausland gilt Deutsches Recht als ausdrücklich vereinbart. Für Handelsgeschäfte mit Kaufleuten und für Verträge mit öffentlichen rechtlichen Körperschaften und Sonderinstitutionen gelten folgende weitere Bestimmungen: Die Vorschriften der §§ 377 + 378 HGB finden anstelle von Punkt 5 Absatz 1 dieser AGB Anwendung. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich/rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Verkäufers zuständig ist.

§ 9 Datenschutz:

Der Käufer willigt ein, dass personenbezogene Daten für Auftragsabwicklung und für Marketing-Maßnahmen wie z.B. zur Versendung von Postmailing, emails und Faxsendungen mit allgemeinen Informationen oder werbendem Charakter verarbeitet und genutzt werden. Ebenfalls willigt der Käufer ein, dass wir im Rahmen der Bonitätsprüfung Daten an Inkassounternehmen und Kreditversicherer weiter reichen können.